



Merkblatt „Landespflegeprogramm“

Das Land Baden-Württemberg gewährt nach der Landschaftspflegerichtlinie 2015 Zuschüsse zur Biotop- und Landschaftspflege, Biotopgestaltung, zum Artenschutz, wie auch zu Investitionen und Dienstleistungen, wenn diese dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen.

Es werden nur Maßnahmen in einer Gebietskulisse gefördert. So beispielsweise in einem:

- Naturschutzgebiet (NSG),
- Landschaftsschutzgebiet (LSG),
- Natura 2000 - Gebiet,
- Naturdenkmal (flächenhaft oder einzel),
- Gebiet mit Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten nach der FFH- oder nach der Vogelschutzrichtlinie
- Biotop nach § 30 BNatSchG und Umfeld, aber auch
- Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen,
- Grunderwerb in Schutzgebieten als Voraussetzung für Verbesserungsmaßnahmen,
- Investitionen und Dienstleistungen für Naturschutzzwecke.
- Gebiet mit Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten nach der FFH- oder nach der Vogelschutzrichtlinie

Antragsschluss ist der **15. November für Maßnahmen im Folgejahr**.

Die Höhe einer Förderung (Fördersatz in % der Kosten) ist abhängig von der Art des Antragstellers (Gemeinde, Verein/Verband, Private, Landwirt), der geplanten Maßnahme und der Kalkulationsgrundlage. Als ersten Überblick dienen die [Fördersätze](#) des Landes Baden-Württemberg vom 15.05.2015. Wichtig ist, dass das Honorar für ehrenamtliche Arbeit der Vereine/Verbände, wie auch von Privatpersonen von bislang 2,50 €/h auf derzeit 7,20 €/h angehoben wurde. Landwirte als Antragsteller können mit 90 - 100% der [Richtsätze](#) gefördert werden.

Bitte machen Sie im Antrag folgende Angaben und legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Antrag in 2-facher Ausfertigung. (Bitte die amtlichen Formulare verwenden.)
- Kostenaufschlüsselung (Eigenleistung, Fremdleistung, Auslagen etc.)
- Angabe zu Fremdleistungen und/oder zur Eigenleistung.
- Angabe des Flurstücks und der Gemarkung (wichtig!).
- Lageplan, aus dem die zu pflegenden Grundstücke hervorgehen.
- Größe der Pflegefläche pro Flurstück und die Besitzverhältnisse.
- Angebote von geeigneten Unternehmen/ für Fremdleistungen über 1.000 € netto.

Zu Flurstücken/Besitzverhältnissen:

Bitte achten Sie darauf, dass jeder Maßnahme eine Karte bzw. ein Plan beigelegt ist, aus dem die Lage der zu pflegenden Grundstücke hervorgeht. Sollten Sie als Träger der Pflegemaßnahme nicht Eigentümer oder Pächter des Grundstücks sein, geben Sie bitte Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer an und fügen Sie die Einverständniserklärung bei.

Zur Kostenkalkulation:

Bei der Vergabe nach Stundensätzen an Landwirte bilden die aktuellen Maschinenringsätze die Obergrenze. Sonstige Leistungen Dritter sind ab einem Wert von 500 € netto auf der Grundlage von Angeboten zu kalkulieren. Im Regelfall sind 3 Angebote ausreichend. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Wird in einem Antrag eines Vereins, Verbands, oder einer Privatperson die Pflegeleistung nach Stundensätzen kalkuliert, wird die Arbeitsleistung (Handarbeit) ehrenamtlicher Helfer mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 €/h abgegolten, sofern die aufgewendete Zeit dokumentiert ist. Der Einsatz von Maschinen mit Bedienpersonal (Motormäher, Motorsense, Motorsäge, Schlepper etc.) soll nach Maschinenringsätzen kalkuliert werden. Der Fördersatz beträgt dann bis zu 70% dieser Sätze. Landwirte können den jeweils gültigen landwirtschaftlichen Stundensatz in Ansatz bringen.

Angebote/Ausschreibungen (nach VOL):

Bei Vergabe eines Auftrags nach Stundensätzen ist bis 500 € (ohne MwSt.) eine freihändige Vergabe ohne Vergleichsangebote möglich. Ansonsten sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Zuwendungshöhe bis 10.000 € mind. 3 Vergleichsangebote (freihändige Vergabe)
- Zuwendungshöhe bis 40.000 € begrenzte Anzahl an Bietern/3-8 Teilnehmer (beschränkte Ausschreibung)

Kürzungen/Sanktionen bei Kofinanzierung durch die EU:

Eine Kürzung/Sanktion kann erfolgen, wenn Ausgaben geltend gemacht werden, die nicht zuwendungsfähig sind, z.B. von der Förderung ausgeschlossene Ausgaben. Übersteigt der beantragte Auszahlungsbetrag den von der Behörde anerkannten Auszahlungsbetrag um mehr als 3 %, so wird der tatsächliche Auszahlungsbetrag um diese Differenz gekürzt. Bitte beachten Sie das Merkblatt über Kürzungen/Sanktionen.

Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahme nicht nach anderen Richtlinien der EU, des Bundes, des Landes (z. B. MEKA, LIFE, SchALVO), oder der Kommunen bezuschusst wird.

Im Übrigen darf mit der Maßnahme nicht vor Bewilligung durch die untere Naturschutzbehörde begonnen worden sein, es sei denn, die untere Naturschutzbehörde hat dem Vorhaben auf Grund der Dringlichkeit vorab zugestimmt.